

Veranstaltungen in Großhallen (Versammlungsstätten gem. Muster-Versammlungsstättenverordnung)

- Hegelsberghalle
- Wagenhalle
- Bürgerhaus Zöllerhannes

Darauf müssen Sie unbedingt achten:

| Vorhaben: | erforderlich: | Rechtsgrundlage: | zuständige Stelle: | ✓ |
|---|---|---|--|---|
| Verabreichen von alkoholischen Getränken | gaststättenrechtliche Anzeige (s. Merkblätter) | § 6 Hessisches Gaststätten-gesetz | ➔ Ordnungsamt | |
| Verabreichen von Speisen und Getränken | siehe Merkblätter über die Behandlung von Lebensmitteln | Lebensmittel-hygiene-Verordnung | Amt f. Veterinärwes. u. Verbrauchersch. | |
| Messe, Ausstellung, Markt | Festsetzung nach der Gewerbeordnung | Titel IV Gewerbe-ordnung | ➔ Ordnungsamt | |
| Einsatz pyrotechnischer Gegenstände | Genehmigung für die Vorführung Genehmigung für die Erprobung Brandsicherheitsdienst | § 23 erste Verord-nung zum Sprengstoff-gesetz § 17 HBKG § 41 MVStättV | ➔ Ordnungsamt (Genehmigung) ➔ Kreisbrand-schutzamt (Genehmigung der Erprobung) ➔ Ordnungsamt | |
| abweichender Bestuhlungsplan | Genehmigung durch Landkreis mind. 4 Wochen vorher einreichen ! | § 32 MVStättV § 44 MVStättV | Landkreis - Bauaufsichtsamt - Brandschutzamt | |
| - wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre, z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theater, Zirkus, vergleichbare Veranstaltungen - erhöhte Brandgefahr - Bühnen / Szenenflächen > 200 m² | Brandsicherheitsdienst durch die Feuerwehr | § 17 HBKG § 41 MVStättV | ➔ Ordnungsamt | |

| Allgemeines: | erforderlich: | Rechtsgrundlage: | ✓ |
|--|---|---|----------|
| Ausstattungen und Ausschmückungen | mindestens schwer entflammbar Klasse B 1 nach DIN 4102 | § 33 MVStättV | |
| Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck | dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden | § 33 MVStättV | |
| Kerzen und ähnliche Lichtquellen | dürfen verwendet werden | § 35 MVStättV | |
| brennbares Material | muss von Zündquellen (z.B. Scheinwerfer, Heizstrahler) ferngehalten werden | § 33 MVStättV | |
| Lasieranlagen | die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden entsprechend Anwendung | § 37 MVStättV | |
| Feuerlöscher-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen | geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl gut sichtbar und leicht zugänglich Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar und leicht zugänglich sein Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlöscher-, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen müssen für die Feuerwehr leicht zugänglich sein | § 19 MVStättV § 19 MVStättV § 20 MVStättV | |
| Bühnen und Szenenflächen | Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten, und Ausschmückungen mind. schwer entflammbar Klasse B1 nach DIN 4102 ausreichender Sicherheitsabstand von brennbarem Material zu Zündquellen, wie z.B. Scheinwerfer Rauchverbot auf Bühnen und Szenenflächen Ausnahme: in der Art der Veranstaltung begründet Verbot des Verwendens von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, Pyrotechnik und anderen explosionsgefährlichen Stoffen Ausnahme: in der Art der Veranstaltung begründet Flächen zum Begehen, die an tieferliegende Flächen angrenzen, müssen an den von Besuchern abgekehrten Seiten abgeschränkt sein, wenn keine Stufen oder Rampen vorhanden | § 33 MVStättV § 33 MVStättV § 35 MVStättV § 35 MVStättV § 11 MVStättV | |
| für die Halle vorhandene (= genehmigte) Bestuhlungspläne abweichende Pläne siehe oben | müssen im Haupteingangsbereich aushängen nur die genehmigten Pläne dürfen zur Anwendung kommen Zahl der Besucherplätze darf nicht überschritten werden Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden | § 32 MVStättV § 44 MVStättV | |
| Reihenbestuhlung | werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden Durchgangsbreite zwischen den Sitzreihen mind. 0,40 m max. 30 Sitzplatzreihen in einem Block hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge von mind. 1,20 m Breite vorhanden sein seitlich eines Ganges max. 10 Sitzplätze zwischen zwei Seitengängen max. 20 Sitzplätze | § 10 MVStättV | |

| Allgemeines: | erforderlich: | Rechtsgrundlage: | ✓ |
|-------------------------------------|--|---|---|
| Tischplätze | <p>von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10,0 m sein</p> <p>Abstand von Tisch zu Tisch mind. 1,50 m</p> | § 10 MVStättV | |
| Rettungswege im Gebäude | <p>Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden</p> <p>müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein</p> <p>Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang max. 30,0 m in Lauflinie</p> <p>Bemessung der Rettungswege immer nach der größtmöglichen Personenzahl</p> <p>lichte Mindestbreite eines jeden Rettungsweges 1,20 m je 200 darauf angewiesener Personen</p> <p>Staffelungen <u>nur</u> in Schritten von 0,60 m zulässig</p> <p>bei Stehplätzen werden Rettungswege nach größtmöglicher Besucherzahl errechnet (auf 1 m² Grundfläche = 2 Personen)</p> <p>während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite in Fluchrichtung geöffnet werden können</p> <p>die Türen von Rettungswegen müssen unverschlossen sein</p> | <p>§ 31 MVStättV</p> <p>§ 6 MVStättV</p> <p>§ 7 MVStättV</p> <p>§ 9 MVStättV</p> <p>§ 31 MVStättV</p> | |
| Rettungswege bei Ausstellungen | <p>die Halle muss durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der Ausstellungsflächen nicht mehr als 30,0 m beträgt</p> <p>Entfernung von jeder Stelle einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang max. 20,0 m in Lauflinie</p> <p>Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen</p> <p>Lichte Breite der Gänge und der dazugehörigen Ausgänge mind. 3,0 m</p> | § 7 MVStättV | |
| Wege und Flächen auf dem Grundstück | <p>Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig frei gehalten werden</p> <p>Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen</p> | § 31 MVStättV | |
| Ausgänge | <p>müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein</p> | § 6 MVStättV | |

| Allgemeines: | erforderlich: | Rechtsgrundlage: | ✓ |
|--------------------------|---|------------------|---|
| Pflichten des Betreibers | <p>für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich</p> <p>Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter muss während des Betriebes der Versammlungsstätte ständig anwesend sein</p> <p>ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen, Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können</p> <p>Betreiber kann die o.g. Pflichten durch schriftliche Vereinbarung auf Veranstalter übertragen, wenn dieser mit der Stätte und Einrichtungen vertraut ist</p> <p>Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt</p> | § 38 MVStättV | |